



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte im Land Brandenburg

über Fach

Die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegenden Zweckverbände im Land Brandenburg

gem. Verteiler B

Die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Zweckverbände im Land Brandenburg

über

die Landräte als allgemeine untere Landesbehörde

über Fach

Potsdam, 12. November 2009

Rundschreiben zur Frist für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf in Verbindung mit § 141 Abs. 19 BbgKVerf

§ 141 Abs. 19 BbgKVerf regelt, dass der nach § 83 BbgKVerf aufzustellende Gesamtabschluss erstmals spätestens für das zweite auf das Umstellungsjahr folgende Haushaltsjahr zu erstellen ist. Einzelne Kommunen haben bereits vor Inkrafttreten der Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft der Kommunalverfassung zum 1. Januar 2008 ihre Haushaltswirtschaft auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung nach § 94a GO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Für diese Kommunen ergibt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Übergangsfrist nach § 141 Abs. 19 BbgKVerf einsetzt. Konkret heißt das, müssen Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft mit dem Haushaltsjahr 2007 umgestellt haben, den Gesamtabschluss nach § 83 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2009 erstellen? Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Rohland
Gesch.Z.: III/2.1-355-20
Hausruf: (0331) 866 2231
Fax: 0331 866 2202
Internet: www.mi.brandenburg.de

Bus 695 / Tram 90 – 93, 96, 98
Zug RE 1, RB 20, RB 22 / S-Bahn S7

Als maßgebliches Kriterium für die in Kapitel 3 (Gemeindewirtschaft), Abschnitt 1 (Haushaltswirtschaft) und den ergänzenden Vorschriften in § 141 BbgKVerf ausgewiesenen Fristsetzungen ist das Inkrafttreten der haushaltswirtschaftlichen Vorschriften der Kommunalverfassung zum 1. Januar 2008 (Art. 4 Kommunalrechtsreformgesetz) anzusehen. Insoweit beginnt die Frist für die erstmalige pflichtige Aufstellung des Gesamtabschlusses frühestens mit dem Haushaltsjahr 2008, sofern in diesem Haushaltsjahr erstmalig oder - auf Grundlage einer Ausnahmege-
nehmigung nach § 94a GO - in Fortsetzung vorangegangener doppischer Haushaltsaufstellungen die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (§ 63 Abs. 3 BbgKVerf) erfolgte. Die verbindliche Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 141 Abs. 19 BbgKVerf tritt deshalb frühestens für das Haushaltsjahr 2010 für die Gemeinden ein, die im Haushaltsjahr 2008 einen doppischen Haushalt aufgestellt haben.

Eine vom Inkrafttreten der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften der Kommunalverfassung losgelöste Fristvorgabe für die Gemeinden, die auf Grundlage einer Ausnahmege-
nehmigung nach § 94a GO schon vor 2008 doppisch gebucht haben, lässt sich aus der Regelung des § 141 Abs. 19 BbgKVerf nicht ableiten. Sofern die vor Inkrafttreten der gemeindewirtschaftlichen Rechtsvorschriften der Kommunalverfassung abgeschlossenen Haushaltsjahre in die Fristenregelung des § 141 Abs. 19 BbgKVerf hätten eingebunden werden sollen, hätte dies einer entsprechenden Regelung bedurft. Der Gesetzgeber hat eine solche Rückwirkung aber nicht vorgesehen. Im Hinblick auf das zum Zeitpunkt der durch das Innenministerium erteilten Ausnahmege-
nehmigungen noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren wurden in den Ausnahmege-
nehmigungen auch keine entsprechenden Auflagen zum Aufstellungstermin des Gesamtabschlusses erteilt.

Im Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ist eine Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses somit erst für das Haushaltsjahr 2010 gegeben, sofern im Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gewirtschaftet wurde.

Hinweis für die Landräte als allgemeine untere Landesbehörde:

Ich bitte das vorstehende Rundschreiben den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden in geeigneter Form bekannt zu geben.

Im Auftrag

gez.
Keseberg